

Zürich-Forch, 11. Dezember 2020

Mitteilung des Vereins «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben»

Erfolg für DIGNITAS am österreichischen Verfassungsgerichtshof: Das Verbot von Suizidhilfe wird für verfassungswidrig erklärt

Heute, 11. Dezember 2020 – just am Folgetag des internationalen Tags der Menschenrechte – entschied der Verfassungsgerichtshof in Wien über die im Auftrag des Vereins «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» (kurz: «DIGNITAS») durch die Wiener Anwaltskanzlei ETHOS.legal eingereichte Verfassungsklage gegen das strafrechtliche Verbot von Suizidhilfe und Aktiver Sterbehilfe in Österreich: Das Verbot der Suizidhilfe (zweiter Tatbestand von § 78 öStGB) ist verfassungswidrig. Damit erhalten die Bürgerinnen und Bürger Österreichs endlich die Wahlfreiheit und das Menschenrecht, welches ihnen schon lange zusteht: Dass sie über den Zeitpunkt ihres Leidens- und Lebensendes selbst entscheiden und dafür Hilfe Dritter, somit auch professionelle Hilfe, in Anspruch nehmen können.

Stärkung der Menschenrechte

Die Freiheit, über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes selbst zu bestimmen, ist ein vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 2011 bestätigtes Grundrecht. Seither ist dieser Grundsatz in diversen weiteren von DIGNITAS initiierten oder unterstützten Rechtsverfahren, in Deutschland, Italien und Kanada bestätigt und weiterentwickelt worden.¹ Die in Österreich geltenden rechtlichen Grundlagen ignorierten dieses Recht bis anhin. So wurden Bürgerinnen und Bürger gezwungen, entweder ihre Leiden für eine mitunter sehr lange Zeit zu erdulden, sich für einen harten und mehrheitlich zum Scheitern verurteilten Suizidversuch zu entscheiden oder aber in die Schweiz zu reisen.

Diese Situation war eines modernen, demokratischen Staates im Herzen Europas unwürdig. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat nach sorgfältiger Abwägung der Argumente und Prüfung der Rechtslage ein von Sachverstand getragenes Urteil gefällt. Österreicherinnen und Österreicher, die zuhause im Kreise ihrer Angehörigen ihr Leiden und Leben mit professioneller Hilfe selbst beenden wollen, und die Personen, die ihnen dabei helfen, werden nicht länger kriminalisiert.

Ein Rechtsverfahren von RA Mag. Dr. Proksch und DIGNITAS

DIGNITAS beauftragte den österreichischen Rechtsanwalt Mag. Dr. Wolfram Proksch von der Wiener Anwaltskanzlei Ethos.legal, eine Klage beim österreichischen Verfassungsgerichtshof

¹ Beispiel, mit Verweis zum Urteil: <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/medienmitteilung-26022020.pdf>

einzureichen; dies erfolgte nach längerer Vorbereitung im Mai 2019. Ziel des Verfahrens war die Prüfung durch das Verfassungsgericht, ob die gegenwärtigen Strafrechtsbestimmungen bezüglich der Suizidhilfe verfassungskonform sind,² damit die von einer Mehrheit der österreichischen Bürgerinnen und Bürger gewünschte Entscheidungsfreiheit bezüglich ihres eigenen Lebensendes real wird. Gleichzeitig wurde dem Verfassungsgericht ein Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg angeregt, damit dieser Stellung zur Frage der Vereinbarkeit der bestehenden Bestimmungen mit der Rechtslage in der europäischen Union beziehen kann.

Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hatte am 24. September 2020 eine mündliche Verhandlung anberaumt, die der weiteren Klärung der Rechtssache diene und an der auch der Rechtsvertreter der Kläger, DIGNITAS sowie die «Österreichischen Gesellschaft für ein Humanes Lebensende» (ÖGHL) zugegen waren. In der Verhandlung wurden diverse juristische Fragen im Zusammenhang mit der Regelung des § 78 öStGB, also des Verbots der Suizidhilfe erörtert. Fragen bezüglich der Aktiven Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen) waren nicht Teil der Verhandlung.

Die bisherige Rechtslage in Österreich

Die Republik Österreich hatte eines der rigorosesten Verbots-Systeme gegen die Selbstbestimmung über das eigene Lebensende. § 78 «Mitwirkung am Selbstmord» des österreichischen Strafgesetzbuches (öStGB), der in den austro-faschistischen 1930er Jahren entstand, lautete: «Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.» Darüber hinaus sah das öStGB in § 64 Absatz 1 Ziffer 7 vor, dass § 78 auch dann Anwendung findet, wenn die «Tat» im Ausland stattfindet, also zum Beispiel in der Schweiz, wo Suizidhilfe seit Jahrzehnten grundsätzlich nicht strafbar ist. Diese Bestimmung konnte zur Folge haben, dass die österreichischen Strafbehörden ein Strafverfahren gegen eine Person in Österreich einleiteten, wenn sie erfuhren, dass diese – wenn sie Österreicherin war und in Österreich wohnte – einem anderen Österreicher, der in Österreich gewohnt hatte, behilflich war, zu DIGNITAS in die Schweiz zu fahren, um dort sein Leiden und Leben selbstbestimmt, legal, ärztlich unterstützt und professionell begleitet, beenden zu können.

Umsetzung des Urteils

Aufgrund des jahrzehntelangen Verbots besteht in Österreich keine Struktur und keine Erfahrung mit professioneller Suizidhilfe. Hingegen verfügt der Verein DIGNITAS über entsprechende Kompetenz aufgrund seiner 22 Jahre internationaler Tätigkeit. Zusammen mit der ÖGHL wird DIGNITAS sein Know-how jenen Fachpersonen im Gesundheitswesen zur Verfügung stellen, die im Rahmen des Rechts mit Respekt und Mitmenschlichkeit Menschen helfen, die ihr Leiden und Leben mit professioneller Hilfe selbstbestimmt beenden möchten.

² <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/medienmitteilung-29052019.pdf>

Für Presseanfragen ist ein Mitarbeiter von «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» erreichbar: E-Mail dignitas@dignitas.ch , Telefonnummer +41 (0)43 366 2036

-oOo-

E-Mail: info@dignitas.ch Web: www.dignitas.ch



HINTERGRUND:

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben entstand im Mai 1998 mit dem Ziel, das bewährte Schweizer Modell von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung im Leben und am Lebensende durch internationale juristische und politische Tätigkeit auch Personen im Ausland zugänglich zu machen.

Das Beratungskonzept von DIGNITAS zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende.

Mittels eines Gerichtsverfahrens errang DIGNITAS 2011 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Menschenrecht bestätigt wurde.

DIGNITAS hat sich an diversen weiteren Rechtsfällen in Europa und in Kanada beteiligt, sowie Regierungskommissionen in Deutschland, England, Australien, Kanada, usw. Stellungnahmen eingereicht sowie deren Vertreter empfangen, wenn Gesetze zum Schutz von Patientenautonomie und Menschenwürde geplant wurden.

Gründer des gemeinnützigen Vereins ist der auf Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli. Die Vereinsleitung wird durch ein Team von 28 Teilzeit-Mitarbeitenden und mehreren externen Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Recht Informatik und Treuhand unterstützt.